

IN DIESER AUSGABE

Kurzmeldungen

Seite 1

BINL aktuell

Seite 5

3. BINL-Kongress

Seite 6

Buchhalterische Klimaneutralität

Seite 7

Interview mit Dr. Stefan Segger, Geschäftsführer der Segger Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Seite 9



KURZMELDUNGEN

AfW-Vermittlerbarometer

Der AfW Bundesverband für Finanzdienstleistung e. V. hat im Rahmen seines 15. AfW-Vermittlerbarometers auch Fragen zu der seit August des letzten Jahres vorgeschriebenen Beratung zu Nachhaltigkeitsthemen gestellt. Demnach ist nur ungefähr jeder zweite Kunde an einer Beratung zu nachhaltigen Finanz- und Versicherungsprodukten interessiert. Jedem vierten Kunden ist das Thema egal. Den befragten Vermittlern stellt AfW-Geschäftsführer Norman Wirth ein durchaus gutes Zeugnis aus. „Wir sehen, dass viele Vermittler sich mittlerweile in die Thematik eingearbeitet haben und die Abfrage nach Nachhaltigkeitspräferenzen in ihren Beratungsprozess integriert haben.“ Als Unterstützung in der Beratung wurden Software-Tools mit über 40% Nennungen am häufigsten genannt. Ohne technische Hilfe sei eine rasche Zuordnung der Produkte zu den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden kaum möglich. Allerdings besteht nach wie vor erheblicher Informationsbedarf. Nur 52% der befragten Vermittler fühlen sich zum Thema ESG ausreichend informiert. Hier sind sicher vor allem die Produktgeber, also im Wesentlichen Versicherer und Kapitalverwaltungsgesellschaften, gefordert.

Pangaea Life Capital Partners AG

Die Versicherungsgruppe die Bayerische hat zusammen mit der Schweizer Empira AG die Pangaea Life Capital Partners AG gegründet. Über die Gesellschaft sollen die Fonds der Pangaea Life auch für Anleger außerhalb der Versicherungsprodukte zugänglich werden. Das neue Unternehmen mit Sitz in Zug in der Schweiz richtet sich sowohl an institutionelle als auch an private Investoren. Zum Start ist der Fonds Pangaea Life Blue One Universe geplant, der die beiden schon existierenden Pangaea Fonds Pangaea Life Blue One Energy und Pangaea Life Blue One Living beinhaltet. Das Portfolio an Themenfonds soll weiter ausgebaut werden. Im Zentrum stehen „Zukunftssektoren des nachhaltigen Wandels“ erklärte CEO Michael Haupt. Die Fonds sollen zunächst in der DACH-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz) und später auch in anderen Ländern vertrieben werden. Depotfähige Lösungen sind für das 1. Quartal 2024 angekündigt.

Neue Regeln für Anbieter von ESG-Ratings

Die EU-Kommission hat einen Entwurf für eine Verordnung vorgestellt, nach der Anbieter von ESG-Ratings, die auch andere Finanzdienstleistungen offerieren, diese Geschäfte zukünftig trennen müssen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Solche Geschäfte sind dem Entwurf zufolge bspw. Beratungsdienste oder die Entwicklung von Benchmarks. ESG-Ratings sind in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden gesprossen, und bei einigen Rating-Erstellern wunderte man sich schon darüber, aufgrund welcher Qualifikation diese plötzlich in der Lage gewesen sein wollten, hochkomplexe ESG-Ratings zu erstellen. Daher erstaunt es nicht, wenn die EU-Kommission festgestellt hat, dass „der derzeitige Markt für ESG-Ratings an Mängeln leidet und nicht richtig funktioniert.“ Ratingagenturen werden zukünftig viel detailliertere Angaben zu ihren Methoden machen müssen und bspw. offenlegen, ob Bewertungen mit Hilfe von künstlicher Intelligenz erstellt wurden. Bleibt abzuwarten, ob auch eine eindeutige Definition des Begriffs Rating erfolgt. Ansonsten werden die Ratingagenturen halt einfach keine Ratings mehr erstellen, sondern stattdessen Bewertungen, Zertifizierungen, Qualitätsanalysen o. ä. und weiterhin ihre Gütesiegel verkaufen. Dem Entwurf zufolge könnte die neue Gesetzgebung in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 in Kraft treten.

EU-Taxonomie für Umweltziele

Mit ihrer Taxonomie will die EU-Kommission definieren, welche Wirtschaftsaktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten dürfen. Dazu wurden bislang sechs Umweltziele festgelegt: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der

Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Bisher wurden nur die ersten beiden Ziele näher definiert. Nun sollen die restlichen vier Umweltziele folgen: „In diesem Rahmen berief die Europäische Kommission von Anfang April bis 3. Mai eine Konsultation ein, die „Taxo4“ genannt wird“, heißt es bei der französischen Fondsgesellschaft Mandarine Gestion. Bei der Gelegenheit wurden auch Änderungen an den ersten beiden Klimazielen vorgenommen. In die neue Version der Taxonomie wurden 48 neue grüne Aktivitäten aufgenommen. „Die präziseren Angaben zu den vier weiteren Zielen ermöglichten die Hinzunahme von 35 Aktivitäten in den Sektoren Wasserversorgung, Abwasser und Abfallentsorgung, öffentlicher Hoch- und Tiefbau, Umweltschutz und Hotelgewerbe“, ergänzte der Asset Manager. Bei den beiden ersten Klimazielen wurden 13 Aktivitäten hinzugefügt, insbesondere im Transportsektor und bei der Produktion von Elektrogeräten. Für den Hochbau wird bspw. im Bereich der Kreislaufwirtschaft verlangt, dass 90% des Mülls, der bei Bau- und Abrissarbeiten entsteht, wiederverwendet oder recycelt wird. Nach Veröffentlichung des endgültigen Textes wird es eine mindestens zweimonatige Überprüfungsphase geben. Sofern kein Einspruch erhoben wird, sollen die Texte ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Regulatorische Vorgaben könnten helfen

Das Volumen von grünen Anlagen ist in den letzten beiden Erhebungsjahren um jeweils 30% gewachsen. Der Schweizer Verband für nachhaltige Finanzen nannte in seinem Marktbericht 2022 eine Summe von 1.980 Mrd. Franken, die in grüne Produkte investiert seien. Mittlerweile seien 53% aller verfügbaren Fonds nachhaltig gemanagt. Aufgrund der großen Nachfrage nach grünen Finanzprodukten, besteht für die Anbieter die Versuchung, ihre Produkte grüner aussehen zu lassen, als sie in Wirklichkeit sind. „Wir sehen ein Greenwashing-Risiko“, sagte Vinzenz Mathys, Mediensprecher der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma). Aufgrund des Fehlens regulatorischer Definitionen von Greenwashing und Nachhaltigkeit ist der Spielraum zum Aufgreifen bei der Finma gering. Lediglich in Fällen offensichtlicher Täuschung kann sie eingreifen. Hilfreich wären laut Mathys regulatorische Vorgaben. „Damit meinen wir insbesondere verbindliche und sektorenübergreifende Bestimmungen für nachhaltigkeitsbezogene Transparenz.“ Um nicht dem Vorwurf des Greenwashings ausgesetzt zu werden, nutzen immer mehr Investoren Gütesiegel. Ein Gütesiegelstandard, bei dem die Kriterien transparente offengelegt werden, ist bspw. das im deutschsprachigen Raum verbreitete „FNG“-Siegel oder das vom belgischen Finanzverband lancierte „Towards Sustainability“-Logo. Das letztgenannte Gütesiegel ist auf dem Schweizer Markt für Nachhaltigkeitsfonds am breitesten etabliert.

Sind Standards nur Selbstzweck?

„Der Wettlauf um grüne Bilanzregeln kommt in Fahrt“, so titelte kürzlich die FAZ einen ihrer Artikel. Darin ging es u. a. darum, dass das Ende 2021 in Frankfurt eingerichtete ISSB-Gremium seine ersten Standards zu einer nachhaltigkeitsorientierten Rechnungslegung veröffentlicht hatte. Damit sollen die Informationen verbessert werden, so dass Investoren bessere ökonomische Entscheidungen treffen können. Nach dem Willen der Politik sollen vor allem diejenigen Unternehmen mit Eigenkapital und Krediten ausgestattet werden, die sich an nachhaltige Kriterien halten. Nach den Vorstellungen des ISSB sollen Unternehmen zukünftig ihre klassischen Finanzbilanzen und die neuen Nachhaltigkeitsinformationen in einem Paket veröffentlichen. So weit, so gut – allerdings gibt es mindestens zwei dicke „Knackpunkte“. Jan-Hendrik Gnändiger von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG stellte fest: „Die neuen Regeln zur nachhaltigkeitsorientierten Berichterstattung stellen Unternehmen vor große Herausforderungen, weil sie in sehr kurzer Zeit viel zusätzliche Daten erheben müssen.“ Zudem bahnt sich bereits jetzt eine Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen Standards an. So gelten in der EU die Nachhaltigkeitsrichtlinie CSRD sowie die neuen Standards ESRS, die vom europäischen Rechnungslegungsrat EFRAG entwickelt wurden. In den USA arbeitet die Börsenaufsicht SEC an einem Regelwerk namens Climate Disclosure Rule. Noch kein Land hat sich bisher für die Anerkennung der ISSB-Standards ausgesprochen. Dies wird allerdings außerhalb der EU und der USA diskutiert. Ob es dem Nachhaltigkeitsgedanken wirklich dient, wenn jetzt auch noch eine Konkurrenz um den „besten“ (Nachhaltigkeits-) Berichtsstandard entsteht, darf durchaus bezweifelt. Ganz davon abgesehen, führen parallele und konkurrierend Berichtspflichten naturgemäß zunächst einmal zu höheren Kosten – die wiederum in aller Regel auf die Endkunden abgewälzt werden.

IMPRESSUM	
BINL news 07 / 2023 Herausgeber: BINL 40Branchen-Initiative Nachhaltigkeit in der Lebensversicherung infinma Institut für Finanz-Markt-Analyse GmbH Max-Planck-Str. 38, 50858 Köln Tel.: 0 22 34 – 9 33 69 – 0, Fax: 0 22 34 – 9 33 69 – 79 E-Mail: info@infinma.de Internet: www.branchen-initiative.com Redaktion: Marc C. Glissmann, Dr. Jörg Schulz	Aufgrund der besonderen Dynamik der behandelten Themen übernimmt die Redaktion keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Aktualität und Eignung der Informationen. infinma haftet nicht für eine unsachgemäße Weiterverwendung der Informationen. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Bildquelle: von Felix Mittermeier über Pixabay

BINL aktuell

Auf vielfachen Wunsch werden wir zukünftig in unregelmäßigen Abständen in der Rubrik BINL aktuell einen Überblick über die derzeitigen Mitglieder der Branchen-Initiative Nachhaltigkeit in der Lebensversicherung geben.



Barmenia Lebensversicherung a. G.



BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland



NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

PB Versicherungen

Partner der Postbank
PB Lebensversicherung AG



Canada Life Assurances Europe plc, Niederlassung für Deutschland



ERGO Life S.A.



SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G.



Stuttgarter Lebensversicherung a. G.



Generali Deutschland Lebensversicherung AG



HDI Lebensversicherung AG



TARGO Lebensversicherung AG



uniVersa Lebensversicherung a. G.



Merkur Versicherung AG



neue leben Lebensversicherung AG



VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G.



WWK Lebensversicherung a. G.

Ampega Investment GmbH



Talanx Investment Group

Franklin Templeton

International Services



Alte Leipziger

Lebensversicherung a. G.



ALH Gruppe

Hannoversche

Lebensversicherung AG



Bayern-Versicherung

Lebensversicherung AG



Impact Asset

Management GmbH



BCA AG



Ihr Erfolg ist unser Antrieb.

ISS ESG, der Responsible-Investmentbereich von Institutional Shareholder Services Inc



CONCORDIA oeco

Lebensversicherungs-AG



Lebensversicherungs-AG

MLP

Finanzberatung SE



Morningstar

Deutschland GmbH



Schroder Investment Management

(Europe) S.A., German Branch



Münchener Verein

Lebensversicherung AG



Zukunft. In besten Händen.

S&P Down Jones Indices

A Division of S&P Global

OVB

Vermögensberatung AG



Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life International DAC



Palmira Capital

Partners GmbH



CAPITAL PARTNERS

Swiss Life AG

Niederlassung für Deutschland



R+V

Lebensversicherung AG



Zurich Deutscher Herold
Lebensversicherung AG



SAVE THE DATE

3. BINL-Kongress

14.09.2023, 9.30 Uhr – ca. 14.30 Uhr, online

3. Kongress der Branchen-Initiative Nachhaltigkeit in der Lebensversicherung

Wie auch schon in den letzten beiden Jahren so veranstaltet die Branchen-Initiative Nachhaltigkeit in der Lebensversicherung (BINL) auch in diesem Jahr wieder einen (Online-) Kongress. Die Veranstaltung ist für Jedermann frei und kostenlos zugänglich und richtet sich schwerpunktmäßig an Makler, Vermittler, Berater sowie Mitarbeiter in den vertriebsnahen Bereichen von Versicherern und Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Den Anmeldelink finden Sie in Kürze hier: <https://www.branchen-initiative.de/veranstaltungen/>

Das Tagungsprogramm sieht bisher so aus:

Ronja Wöstheinrich und Dietrich Wild, ISS-ESG:

“Aktuelle Entwicklungen im Bereich ESG-Rating und Regulatorik”

Dr. Stefan Segger, Segger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH:

“Rechtliche Beratungspflichten zur Nachhaltigkeit”

Prof. Dr. Michael Fortmann, Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften Institut für Versicherungswesen (ivwKoeln):

“Der ESG-Score – Können Versicherungsunternehmen Nachhaltigkeit messen?”

Dietmar Bläsing, Sprecher des Vorstandes der VOLKSWOHL BUND Versicherungen:

“Transparenzverordnung, Offenlegungsverordnung und Beratungspflichten – Umsetzung, Auswirkungen und erste Erfahrungen eines führenden Maklerversicherers“

Frank Sievert, Mitglied des Vorstandes der uniVersa Versicherungen:

„Nachhaltigkeit und Garantie - Das Sicherungsvermögen des Lebensversicherers im Spannungsfeld der EU-Taxonomie“

Kristina Berggreen, Leiterin Compliance BCA AG:

N.N.

Buchhalterische Klimaneutralität

Bereits vor vier Jahren hatte der Bundesrat der Schweiz bekanntgegeben, dass das Land ab 2050 „unter dem Strich“ keine Treibhausgasemissionen mehr ausstoßen soll. Erste Maßnahmen wurden bereits beschlossen und das schweizerische Volk hat das entsprechende Klimaschutz-Gesetz bestätigt. Für die Netto-Null-Strategie der Schweiz ist jedoch vorgesehen, dass lediglich Emissionen innerhalb der Schweizer Landesgrenzen berücksichtigt werden. Allerdings entstehen zwei Drittel der schweizerischen Emission im Ausland. Zudem sollen CO₂-Minderungen in anderen Ländern zugekauft werden. So werden bspw. Klimaschutzprojekte in Ghana, Peru oder Dominica gefördert. Die auf diese Weise erzielten Treibhausgas-Reduktionen werden dem nationalen Emissionsreduktionsziel angerechnet.

In der Privatwirtschaft wird diese Vorgehensweise schon länger genutzt, in dem Klimaschutz in ärmeren Ländern dazu genutzt wird, CO₂-Emissionen zu kompensieren. Auf diese Weise konnten viele Firmen quasi eine „buchhalterische Klimaneutralität“ darstellen. Zu welchen absurden Ergebnissen dies geführt hat, wurde bspw. von der Schweizer Organisation für Entwicklungszusammenarbeit, Helvetas, an einigen Beispielen dokumentiert.

Demnach hatte Katar im Dezember letzten Jahres behauptet, erstmalig eine „klimaneutrale WM“ auszurichten. Zwar haben sowohl Katar als auch die FIFA bekannt gegeben, dass von der Bauphase bis hin zum Ende der WM mehr CO₂ emittiert wurde, als bei jeder anderen bisherigen Weltmeisterschaft. Allerdings versicherten die Organisatoren, sämtliche Emissionen durch die Finanzierung nachhaltiger Projekte „in der der ganzen Welt“ kompensieren würden. U. a. mehrere Verbände aus europäischen Ländern reichten Beschwerde gegen die FIFA ein. In einem Urteil vom 6. Juni befand nun die schweizerische Lauterkeitskommission die FIFA wegen Greenwashings für schuldig.

Auch die stolze Verkündung des schweizer Nobelskiortes St. Moritz, im letzten Winter das erste klimaneutrale Skigebiet der Schweiz zu sein, muss man bei näherer Betrachtung deutlich relativieren. Zwar würden Pisten- und Dienstfahrzeuge mit CO₂-neutralem Diesel fahren und Gebäude und Restaurants mit CO₂-neutralem Heizöl beheizt. Allerdings sparen diese alternativ eingesetzten Treib- und Brennstoffe gerade mal 5% bis 8,5% an CO₂ ein. Der Rest wird über Klimaschutz-Projekte in Indonesien und Peru kompensiert.

Aber auch die Kompensationsprojekte selber sind in vielen Fällen deutlich weniger erfolgreich als versprochen. Die Publikationen Zeit und Guardian sowie SourceMaterial, ein Zusammenschluss von Journalisten, hatten Anfang des Jahres gezeigt, dass Waldschutz-Projekte in vielen Fällen weniger CO₂ binden als beworben wird. So hätten hinter mehr als 90% der CO₂-Zertifikate, die Verra – weltweit führender Zertifizierer von Emissionsgutschriften – auf Projekte zum Schutz von Regenwäldern ausgegeben hatte, keine realen Emissionsminderungen

gestanden. „Nur bei einer Handvoll der Regenwaldprojekte von Verra konnte eine Verringerung der Abholzung nachgewiesen werden, wie zwei Studien zeigen. Eine weitere Analyse ergab, dass 94 % der Kredite keinen Nutzen für das Klima hatten.“, erklärten die Journalisten. Die Regenwaldzertifikate wurden bspw. von Firmen wie Gucci, Shell, Chevron, Disney, Samsung oder easyJet genutzt, um die CO₂-Bilanz ihrer Unternehmen aufzubessern. Nach eigenen Angaben hat Verra seit 2009 mehr als eine Milliarde Carbon Credits im Wert von mehreren Milliarden Dollar vergeben. Kurz nach der Recherche zu Verra hatte übrigens auch die Wirtschaftswoche über offenbar unwirksame Klimazertifikate berichtet; diese wurden von der UN vermittelt.

Inzwischen versucht die EU derartige „Täuschereien“ zu verhindern, indem naturbasierte Kompensationen aus dem CO₂-Emissionshandel ausgeschlossen wurden. Ein Projekt muss nun tatsächlich zusätzlich CO₂ mindern. So würde ein Schutzprojekt nur dann Emission wirklich mindern, wenn ein Waldgebiet ohne dieses Schutzprojekt tatsächlich gerodet würde. Bei einem ohnehin geschützten Wald, bspw. innerhalb eines staatlichen Naturparks, führt ein weiteres Schutzprojekt kaum zu einer weiteren merklichen Verringerung des CO₂-Ausstosses. Seit die EU und einige europäische Länder im freiwilligen Emissionshandel mehr Transparenz eingefordert haben, scheint sich tatsächlich etwas zu bewegen. Dienstleister wie Climate Partner Switzerland oder MyClimate, die Unternehmen bei der Senkung ihrer CO₂-Emissionen unterstützen, verzichteten seit Ende letzten Jahres auf die Verwendung des Labels „klimaneutral“. Es jetzt nur noch die Rede davon, dass die von ihnen unterstützten Projekte nachhaltig wirken. Ein Sprecher von ClimatePartner sagte dazu: „Vertrauen ist die Währung für Siegel. Wir werden das Thema bei uns anpacken.“

Durch Zertifikate in CO₂-Kompensationsprojekte konnten viele Firmen einfach und vergleichsweise günstig einen nachhaltigen Wandel darstellen, anstatt in selber voranzutreiben. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die beschriebene Art des Greenwashings noch erfolgreich betrieben werden kann.

Im Hinblick auf den Wintersportort St. Moritz hatte Helvetas übrigens aufgezeigt, welche Maßnahmen stattdessen hätten ergriffen werden können bzw. sollen: bspw. energetische Sanierungen der Gebäude oder Photovoltaik-Anlagen. Die Einnahmen aus einer höheren Besteuerung des Privatjet-Verkehrs im Oberengadin könnte in den Klimaschutz in der Schweiz, aber auch in ärmeren Ländern investiert werden.

Markus Götz, Direktor der Münchner Unternehmensberatung für Nachhaltigkeit und Klimaschutz Sustainable, fasste zusammen: „Kompensation sollte nicht per se verteufelt werden, man sollte nur unbedingt auf ein paar Fallstricke achten und nach hochqualitativen Projekten Ausschau halten, die zu den Nachhaltigkeitszielen des Unternehmens passen.“



Interview mit Dr. Stefan Segger, Geschäftsführer der Segger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BINL: Herr Dr. Segger, Sie haben sich mit Ihrer Kanzlei auf die Rechtsberatung für die Versicherungswirtschaft fokussiert. Was sind denn Ihre Kernkompetenzen und können Sie unseren Leser ein paar konkrete Beispiele geben, was Sie genau tun?

Dr. Segger: Sehr gerne. Wir sind eine hochspezialisierte Boutiquekanzlei für Versicherungsrecht mit Büros in Köln und München. Unsere Schwerpunkte sind die Industrieversicherung und die rechtliche Beratung im Versicherungsvertriebsrecht, Kartellrecht und bei Compliance Fragen. Unser Geschäft besteht dabei aus diesen beiden Säulen: den komplexen Schadensfällen, insbesondere in der Industrieversicherung, zum Beispiel bei Kraftwerkschäden oder in den Fällen der Managerhaftpflicht einerseits und in der Beratung vor allem von Versicherungsunternehmen in regulatorischen Fragen, Fragen des Kartellrechts und bei der Compliance.

BINL: Neben Erst- und Rückversicherern nenne Sie auch Assekuradeure und Makler als Zielgruppen. Was sind für diese Zielgruppen die wichtigsten Themen?

Dr. Segger: Hier erleben wir einen Umbruch des Geschäftsmodells der Versicherungswirtschaft. Vor allem Assekuradeure, aber auch Makler, übernehmen zunehmend Funktionen, die früher den Versicherern vorbehalten waren und das zieht naturgemäß regulatorische Fragen nach sich. Wir beraten unsere Mandantin dabei so, dass sie ihre Geschäftsmodelle in einer regulierten Industrie möglichst weitgehend umsetzen können, ohne dabei unververtretbare Rechtsrisiken einzugehen.

BINL: Fast zwangsläufig dürfte auch das Thema Nachhaltigkeit inzwischen eine Rolle spielen. Worum geht es denn hier konkret? Gibt es schon Rechtsstreitigkeiten, die aus den Beratungspflichten seit August letzten Jahres resultieren?

Dr. Segger: Rechtsstreitigkeiten in nennenswertem Umfang dazu haben wir noch nicht gesehen, dazu ist das Thema noch zu jung. Das Thema Nachhaltigkeit wird aber sehr wichtig werden für die gesamte Versicherungswirtschaft. Schon jetzt ist absehbar, dass nicht nur die Beratungspflichten zur Nachhaltigkeit Haftungsfälle nach sich ziehen werden, sondern auch der gesamte aufsichtsrechtliche Bereich das Thema Nachhaltigkeit in den Fokus nehmen wird.

Das kann man beispielsweise daran erkennen, dass bereits jetzt eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeit eingeführt wird. Dabei ist das Thema Nachhaltigkeit genauso vielschichtig wie komplex, sodass auf die Branche erhebliche Herausforderungen zukommen werden.

BINL: Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Transparenzverordnung einerseits und die Offenlegungsverordnung andererseits?

Dr. Segger: Diese Verordnungen spiegeln einen aufsichtsrechtlichen Ansatz wider, der die Unternehmen zu einer Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit zwingt und darauf aufbauend zu einer Berichterstattung. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Unternehmen Nachhaltigkeit in ihr Geschäftsmodell aufnehmen und sich daran orientieren. Es zeigt daher die herausgehobene Bedeutung des Themas für die Versicherungswirtschaft.

BINL: Wie komplex bzw. breit aufgestellt das Thema Nachhaltigkeit sein kann, hat zuletzt die Net-Zero Insurance Alliance (NZIA) gezeigt. Mit Verweis auf mögliche Kartellrechtsprobleme – vor allem in den USA – sind mehrere Mitglieder wieder aus der NZIA ausgetreten. Das Kartellrecht dürfte vielen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit nicht unmittelbar präsent sein. Was genau sind / waren denn die Probleme der NZIA? Ist das Problem auf die USA begrenzt oder gibt es die gleichen Probleme auch in Deutschland bzw. Europa?

Dr. Segger: Das ist in der Tat eine sehr interessante Entwicklung. Grundsätzlich unterscheidet sich die Rechtslage dabei nicht wesentlich in Europa und den USA. So ist es in beiden Rechtsordnungen verboten, sich zum Boykott von Kunden zu verabreden, selbst dann, wenn es mit dem Ziel der Nachhaltigkeit erfolgt. Die EU-Kommission hat dieses Spannungsfeld zwischen Kartellrecht und Nachhaltigkeit mittlerweile erkannt und Vorschläge gemacht, wie das Thema miteinander in Einklang zu bringen ist. Ganz konkret spricht man darüber, dass es beispielsweise zulässig sein könnte, sich über die Kriterien abzustimmen, anhand derer man Nachhaltigkeit misst, wenn dann aber bei anderen Wettbewerbsparametern, zum Beispiel dem Preis, der Wettbewerb aufrechterhalten oder sogar noch verstärkt wird. Ein Boykottabrede in Bezug auf nicht nachhaltig wirtschaftende Unternehmen wäre demnach auch zukünftig nicht möglich, wohl aber die Abstimmung über Kriterien zur Beurteilung von Nachhaltigkeit, solange der Preiswettbewerb erhalten bleibt.

BINL: Ist die NZIA letztlich also daran gescheitert, dass sie selber zu restriktive Vorgaben für ihre Mitglieder gemacht hat?

Dr. Segger: Ja, wobei ich die aktuelle Rechtslage in den USA naturgemäß nicht so gut bewerten kann wie in Europa, was für international tätige Rückversicherungsunternehmen eine zusätzliche Komplexität bedeutet. Es war am Ende wohl der sichere Weg, sich aus der Initiative zurückzuziehen, wobei alle Unternehmen richtigerweise betont haben, dass dieser Schritt nicht mit einer Abschwächung ihres Engagements in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verwechseln ist.

BINL: Trotz der vielfach überbordenden Bürokratie – vor allem durch die EU – gibt es also immer noch Regelungslücken? Oder plakativ ausgedrückt: Die Einhaltung des Kartellrechts und Klimaschutz schließen sich gegenseitig aus?

Dr. Segger: Es gibt jedenfalls zwischen Kartellrecht und einem gemeinsam organisierten Klimaschutz durch Unternehmen ein Spannungsfeld, aber dieses hat die europäische Kommission bereits entdeckt und Vorschläge gemacht, die wie immer natürlich auch Fragen bei der Umsetzung aufwerfen. Es bleibt jedenfalls ein sehr komplexes Thema und wird die Unternehmen sehr fordern. Dabei wird das Kartellrecht eine Nachhaltigkeitsorientierung von Unternehmen sicher nicht ausschließen, wohl aber die vielleicht naheliegende Abstimmung, diesbezüglich gemeinsam vorzugehen. Am Ende wird es wohl so sein, dass Kartellrecht und Nachhaltigkeitsziele ausbalanciert werden müssen, was wie gesagt durch den Vorschlag der EU-Kommission bereits auf dem Weg ist.

BINL: In den letzten Jahren sind sog. ESG-Ratings fast wie Pilze aus dem Boden geschossen. Zum Teil kommen diese Ratings zu völlig unterschiedlichen Einschätzungen bspw. beim VW-Konzern. Wie sieht es denn an der Stelle mit der Haftung aus? Haften Rating-Agenturen für „falsche“ Ergebnisse?

Dr. Segger: Das kommt darauf an. Hier kann man Parallelen ziehen zu den Grundsätzen, die bei der vergleichenden Werbung oder sonstigen Rankings gelten. Bewertungen sind dabei nicht geeignet, eine Haftung zu begründen, allerdings müssen solche Beurteilungen nachvollziehbar sein und sachlichen Kriterien genügen. Insbesondere wird es nötig sein, die Methodik transparent zu machen und genau zwischen Fakten und Bewertungen zu unterscheiden. Wer

diese Grundsätze beachtet, wird sich vor einer Haftung relativ gut schützen können. Wer dabei Defizite aufweist, wird demgegenüber in Haftung genommen werden können.

BINL: Was bedeutet das für einen Makler, der in seiner Beratung Ratings verwenden möchte? Er sollte doch zumindest in der Lage sein, das Zustandekommen eines bestimmten Ratergebnisses zu verstehen bzw. nachvollziehen zu können – oder?

Dr. Segger: Ja, genau das ist der springende Punkt. Ein Makler wird nicht verpflichtet sein, selbst die Nachhaltigkeit großer internationaler Konzerne zu beurteilen. Man wird aber von ihm verlangen können, sich mit demjenigen Rating, auf das er sich stützt, auseinanderzusetzen und die dortige Methodik nachzuvollziehen. Wenn er das tut und das Rating selbst den oben beschriebenen Qualitätsmerkmalen genügt, muss er auch keine Haftung befürchten, selbst wenn man bei einzelnen Bewertungen unterschiedlicher Meinung sein kann. Wichtig ist es, die Komplexität deutlich zu machen und transparent zu kommunizieren, welchen Ansatz man in diesem Bereich verfolgt.

BINL: Haben Sie zum Schluss noch eine besondere Empfehlung für Berater und Vermittler, wenn es um Nachhaltigkeit geht?

Dr. Segger: Ja, setzen Sie sich mit dem Thema auseinander und nehmen Sie das Thema ernst. Es ist hochkomplex und wird nicht verschwinden. In der Beratungspraxis wird es eine immer größere Rolle einnehmen und die Qualität der Beratung eines Maklers, insbesondere bei Anlageprodukten, steigt, wenn er das Thema Nachhaltigkeit mit der gebotenen Sorgfalt behandelt und fundiert dazu berät. Auf diese Weise kann man sich im Übrigen am besten vor einer möglichen Haftung schützen.

BINL: Herr Dr. Segger, wir danken Ihnen für das Gespräch und wünschen Ihnen persönlich sowie Ihrer Kanzlei weiterhin alles Gute und viel Erfolg.